

# R I C H T L I N I E N

## für die IVW-Mitgliedschaft von Werbeagenturen

(in der Fassung des Verwaltungsratsbeschlusses vom 17. Mai 1988)



Informationsgemeinschaft  
zur Feststellung der  
Verbreitung von  
Werbeträgern e.V. (IVW)

### § 1

- (1) Werbeagenturen und Werbemittlungen können nach Zustimmung des Organisationsausschusses Presse die IVW-Mitgliedschaft erwerben. Voraussetzung für die Aufnahme in die IVW ist eine zweijährige Tätigkeit.
- (2) Der Aufnahmeantrag einer Werbeagentur/Werbemittlung muss folgende Angaben enthalten:
  - a) Name (Firma) / Gesellschaftsform
  - b) Inhaber bzw. Gesellschafter
  - c) Gründungszeitpunkt
  - d) HR-Nummer

### § 2

- (1) Die Mitgliedschaft einer Werbeagentur/Werbemittlung berechtigt zum regelmäßigen, kostenlosen Bezug der IVW-Auflagenliste, der IVW-Basisliste und der aus besonderen Anlässen erscheinenden Informationen.
- (2) Die Mitgliedschaft einer Werbeagentur/Werbemittlung berechtigt zur Mitgliedschaft in der Gruppe "IVW-Verbreitungsanalyse"; damit ist das Recht auf Erhalt einer Ausgabe der Verbreitungsanalyse im Rahmen des VA-Mitgliedsbeitrages verbunden.

### § 3

Den Mitgliedsbeitrag in der Gruppe Werbeagenturen/Werbemittlungen setzt der Verwaltungsrat fest.